

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	10=30 (1864)
Heft:	48
Rubrik:	Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beruf.	Kantonen.				
	Zürich.	Bern.	Aargau.	Waadt.	Tessin.
Transport	8	27	9	21	9
Gypfer	—	2	—	—	—
Schmied	—	—	1	1	1
Säger	—	—	—	1	—
Küfer	—	—	1	1	—
Schiffmann	—	1	—	—	—
Schleifer	—	1	—	—	—
Korbmacher	—	2	—	—	—
Pflasterer	—	—	1	—	—
Müller	1	—	—	—	—
Glaser	—	—	1	—	—
Färber	—	1	—	—	—
Wirth	3	—	—	—	—
Siebmacher	—	1	—	—	—
Schuster	—	1	—	—	—
Mühlemacher	1	—	—	—	—
Pastetenbäck	1	—	—	—	—
Schullehrer	—	—	—	—	1
Bäcker	—	—	—	—	1
Bildhauer	—	—	—	—	1
Landarbeiter	11	4	5	3	7
	25	40	18	27	20

**Bundschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1865 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Besluß des Bundesrates vom 7. November 1858 folgende:

1) Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schlusse des Reitdienstes, wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungspunkten und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.

3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denselben von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 3. 50 täglich bestimmt ist.

4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen.

5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, am Sonntag gar nicht, benutzt werden.

6) Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannten fachkundigen Offizier zu übertragen. Das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7) Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8) Für allfällige während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn der gleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müssten.

9) Von Zeit zu Zeit ist vom Regiedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.

10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgenössischen Administration auf jede andere, namentlich eine Mietvergütung, verzichtet.

Indem das Militärdepartement sämtlichen Militärbehörden hiervon Kenntnis gibt, lädt es dieseni-

gen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferde gewünscht werden;
- b. für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
- c. wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theilnehmer sei;

d. die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathé aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließe oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Bücher-Anzeigen.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und in der Schweighäuser'schen Sortimentsbuchhandlung (h. Amberger) zu beziehen:

Friedrich Wilhelms des Großen Thürfürsten Winterfeldzug in Preußen und Samogitien gegen die Schweden im Jahre 1678—79.

Ein Beitrag zur brandenburgischen Kriegsgeschichte
von August Riese,

Major und Bataill.=Command. im 2. Schles. Gren. Regt. Nr. 11.

Mit einer Karte des Kriegsschauplatzes.
gr. 8. geh. Preis 22½ Sgr.

Der Verfasser sagt im Vorwort: „Er war es, der gleich groß als Held wie als Christ, den Ruhm der Brandenburger nicht allein in allen Gauen Deutschlands, auch in den Niederlanden, Ungarn, Polen, Dänemark und Cleveland, ja selbst im fernen Afrika verbreitete, der Polen, Schweden, Türken und Franzosen abwechselnd die Schärfe des brandenburgischen Schwerts, die Wucht brandenburgischer Hiebe fühlen ließ, der selbst den brandenburgischen Wimpel zur See geehrt und seinen Feinden furchtbar mache. — Es sei daher mir gestattet, aus dem mit reichen Siegeskränzen geschmückten Leben dieses Helden nur eine klein Episode vorzuführen, welche den hohen, energischen, thatkräftigen Geist des Kurfürsten veranschaulicht, eine Episode, die in glänzenden Zügen darstellt, wie Er Alles, was Er wollte, ganz wollte, und wie Er inmitten der Schrecken eines wahrhaft furchtbaren Winters an der Spitze seiner braven Reiter mit Sturmeschnelle heranbrausend die Schaaren Seiner Feinde mit dem rächenden Schwerte der Vergeltung vor sich hintrieb und Seinen lange und schwer heimgesuchten Landen dadurch endlich Ruhe vor Seinen bisher gefährlichsten Feinden, den Schweden, für dauernde Zeiten schaffte.“

Berlin, 14. Sept. 1864.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)

/ In unserm Verlage sind so eben erschienen:

Lehrbuch der Geometrie

mit Einschluß der Coordinaten-Theorie und der Regelschnitte.

Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht bearbeitet

von Dr. R. H. M. Aschenborn,

Professor am Berliner Kadettenhause, Lehrer und Mitglied der Studien-Kommission der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zweiter, dritter und vierter Abschnitt:

Die Stereometrie, die Coordinaten-Theorie und die Regelschnitte.

34½ Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 28 Sgr.

Berlin, Juni 1864.

Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)